

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Fundus e.V.“, der Kunst- und Kulturverein Elze . Die Kurzfassung des Vereinsnamens lautet „Fundus“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Elze. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein „Fundus e.V.“, der Kunst- und Kulturverein Elze dient der Förderung kultureller Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung.
- (2) Ziel ist die Entwicklung von Kreativität sowie die Vermittlung künstlerischer Ausdrucksmöglichkeiten im Sinne ganzheitlicher Förderung der Persönlichkeit. Durch offene Angebote, Projekte und Kursangebote im produktiven und rezeptiven Bereich soll die Freude am gestalterischen Arbeiten erschlossen werden und den Bürgerinnen und Bürgern der Zugang zu Kunst und Kultur erleichtert werden. Durch seine Arbeit will der Verein die Voraussetzungen für eine vielfältige und aktive Kulturarbeit in Elze schaffen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung festgesetzt werden.
- (6) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

(2) Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft.

(2)

(3) Die Mitgliedschaft endet

(a) durch Kündigung (schriftlich 4 Wochen zum Quartal)

(b) durch Ausschluss aus dem Verein,

(c) durch Tod des Mitglieds.

(4) Ein Ausschluss aus dem Verein ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit 2/3 Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.

(5) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind (a) die Mitgliederversammlung, (b) der Vorstand.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

(3) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Änderung der Satzung werden jedoch mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst und sind nur dann zulässig, wenn sie zuvor mit der in Absatz (4) genannten Frist angekündigt worden sind.

(4) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen schriftlich einzuladen.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- die Zahl der erschienenen Mitglieder;
- die Tagesordnung;
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmungen.

(6) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist bei den Vorstandssitzungen bzw. in der Geschäftsstelle einsehbar.

§ 6 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen (mit der Ladungsfrist nach § 5 Abs. 4, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand muss die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder mit Begründung beim Vorstand beantragt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das geschäftsführende und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausführende Organ des Vereins und der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Vorstand besteht aus 5 gleichberechtigten Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - (a) der / die Vorsitzende
 - (b) der / die stellvertretende Vorsitzende
 - (c) der Kassierer / die Kassiererin
 - (d) 2 Beisitzer
- (3) (a) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.
(b) Der Vorstand wird wechselweise dergestalt gewählt, dass in Kalenderjahren mit ungerader Endziffer die in § 7 (2) a und c genannten und in den Kalenderjahren mit gerader Endziffer die in § 7 (2) b und d genannten Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- (4) Der Vorstand (gem. 26 BGB) besteht aus dem aus dem ersten und stellvertretendem Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des jeweiligen Vorstands 2 Kassenprüfer und 2 persönliche Stellvertreter, die keine Vereinsämter innehaben dürfen.

§ 9 Gerichtsstand

Der vereinbarte Gerichtsstand ist Elze.

§ 10 Auflösung und Aufhebung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen in das Eigentum einer gemeinnützigen Organisation, die durch die letzte Mitgliederversammlung bestimmt wird; sie hat es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 25.01.2005 in Kraft.


Siegfried Hauptmann

(Vorsitzender)


Ilse Hurnaus

(stellvertr. Vorsitzende)